Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Oberstadion-Hundersingen -Leichenhallengebührenordnung-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. Seite 129) und der §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18.02. 1964 (Ges.Bl. Seite 71) hat der Gemeinderat am 25.Juli 1989 folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Oberstadion-Hundersingen

beschlossen:

§ 1

<u>Erhebungsgrundsatz</u>

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Leichenhalle werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

\$ 2

<u>Gebührenschul</u>dner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leichenhalle.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

\$ 4

Es werden erhoben:

- A) Für die Benutzung der Leichenhalle einschließlich Aussegnungshalle: 75,-- DM
- B) Für die Benutzung der Aussegnungshalle 25,-- DM.

\$ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Oberstadion-Hundersingen -Leichenhallengebührenordnung- tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim zuspäten Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schrift-lich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, verletzt worden sind.

Oberstadion, den 25. Juli 1989

Bürgermeisteramt

Lutz

Stv. Bürgermeister